

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1061/2016
Auskunft erteilt:	Herr Ameling
Ruf:	492 23 31
E-Mail:	Ameling@stadt-muenster.de
Datum:	16.11.2016

Betrifft

Satzung zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten des Rüschenfeldes, Stadtbezirk West

Beratungsfolge

16.02.2017	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
15.03.2017	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement Vorberatung	
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzungen der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses

der Interessenten des Rüschenfeldes (R 42)

wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

In den Rezessen (Auseinandersetzung, Vergleich, fixiertes Verhandlungsergebnis) der Interessenten sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Interessenten (Grundstückseigentümer im Rezessgebiet) an den Wegen, Gewässern und anderen Anlagen, die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt sind oder einem anderen gemeinschaftlichen Interesse dienen, festgesetzt.

Diese gemeinsamen Interessen können heute unter Berücksichtigung der Entwicklung im jeweiligen Rezessgebiet bei den nachfolgend aufgeführten Grundstücken nicht mehr festgestellt, nachgewiesen oder auch nur unterstellt werden, zumal die Interessentengesamtheiten heute nicht mehr definiert werden können. Da die Rezesse für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen worden sind, die Wirkung von Gemeindefestsetzungen haben, können diese nur durch Erlass einer Satzung mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden. Für die nachfolgenden Grundstücke sollen die in dem Rezess getroffenen Festsetzungen aufgehoben und aus dem Rezess entlassen werden:

Bei den Grundstücken Gem. Roxel, Flur 18, Flurstück 2, 16, 32 und 48 handelt es sich um eine ausgewiesene überörtliche Radwegeroute. Bislang wurde die Instandhaltung aus Barmitteln der Interessentenschaft bezahlt. Da die Interessenten nicht mehr über die notwendigen Barmittel verfügen, kann die Verkehrssicherheit nicht mehr sichergestellt werden. Insoweit muss die Stadt schon heute bei Gefahr im Verzuge in Vorleistung treten.

Um auch künftig die Verkehrssicherheit auf dieser Route sicherzustellen, wird die Stadt diese Wegeverbindung übernehmen und künftig auch unterhalten.

Bei den Grundstücken Gem. Roxel, Flur 18 Flurstück 15, 16 (tlw.) und 18 handelt es sich um eine Wegeverbindung, die über das Grundstück Brookweg 46 führt. Diese Flächen sollen an den Eigentümer veräußert werden. Ein Geh- und Fahrrecht für die Öffentlichkeit wird vereinbart.

I. V.

gez.
Peck
Stadtrat

Anlagen
Satzungsentwurf
Lageplan